



Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz

Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

(i.d.F. der VII. Änderungssatzung vom 20.05.2019)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 28.08.2002 folgende Satzung - zuletzt geändert durch die VII. Änderungssatzung vom 20.05.2019 - beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III Abwassergebühr

- § 9 Grundsatz
- § 10 Gebührenmaßstäbe
- § 11 Gebührensätze
- § 12 Gebührenpflichtiger
- § 13 Entstehung und Beendigung des Gebührenschildverhältnisses
- § 14 Erhebungszeitraum
- § 15 Veranlagung und Fälligkeit
- § 15a Übergangsregelung und Inkrafttreten

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 16 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

- § 18 Auskunftspflicht
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Herzberg am Harz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Stadt Herzberg am Harz erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge zu finanzierende) Aufwandsanteil 50 v.H.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Die Abwasserbeiträge werden nach nutzungsbezogenen Flächenbeiträgen berechnet:

- a) Für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden bei der Ermittlung des Flächenbeitrages für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet, Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- b) Für die Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird bei der Ermittlung des Flächenbeitrages die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von c) der dem Hauptsammler zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze), 50 % der Grundstücksfläche,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2,
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Campingplätze, Sportplätze), ein Vollgeschoss,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, ein Vollgeschoss.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte als Grundflächenzahlen:

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete:	0,4
Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete:	0,8
Kerngebiete:	1,0

- c) für Sportplätze: 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung,
- bb) wenn sie im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), nach der tatsächlichen Nutzung.

(5) Wird ein Grundstück um eine Fläche erweitert, die bisher noch nicht veranlagt war und tritt auch für diese Fläche ein wirtschaftlicher Vorteil ein, so wird für diese Fläche gemäß den o.a. Bestimmungen ein Abwasserbeitrag berechnet.

(6) Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 1-5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von

- a) Schmutzwasser 6,62 €
- b) Niederschlagswasser 1,82 €

(7) Die Stadt Herzberg am Harz kann abweichend von den Absätzen 1-6 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde liegenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

(8) Unberührt von den Absätzen 1-5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

(2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage (SW oder RW) erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück nutzbar sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Einrichtung angeschlossen sind und in diese entwässern.

(2) Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, daß sie die Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

(3) Die Stadt trägt einen Anteil der Kosten für die Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 10 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. **Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Verbrauchsgrundlagen der Wasserabnehmer zur Feststellung der Abwassermenge mitzuteilen.**

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Jahr bis zum 15.10. eines j.J. anzuzeigen.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) 1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Für den Antrag ist das entsprechende Formular der Städtischen Betriebe zu verwenden.

Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzmengenzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzmengenzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateur-Unternehmen oder durch die Städtischen Betriebe frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der Absetzmengenzähler ist alle sechs Jahre auszuwechseln, eigene Zähler durch einen Installateur, Zähler der Städtischen Betriebe durch die Städtischen Betriebe.

Eine Absetzung der Abwassermengen kann erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Einbau bzw. das Wechseln der festeingebauten Zählereinrichtung durch die Städtischen Betriebe oder einen anerkannten Fachbetrieb (§ 12 (2) AVBWasserV) ausgeführt wurde und dieser bescheinigt, dass keine unzulässige Einleitung in den Schmutzwasserkanal erfolgen kann.

In den Fällen, in denen ein Nachweis durch Absetzmengenzähler nicht erbracht werden kann (z.B. bei Rohrbrüchen oder technischen Defekten), ist die Stadt Herzberg am Harz berechtigt, als Nachweis prüfbare Unterlagen zu verlangen, die Absetzmenge im Wege einer Schätzung zu ermitteln oder auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten anzufordern.

2. Für die Bearbeitung von Absetzanträgen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren nach Nummer 1 (Nachweis durch Absetzmengenzähler) wird je Absetzmengenzähler eine Gebühr nach § 10 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz (Wasserabgabensatzung) erhoben.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 3,46 €.
- (2) Bei Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen zum Einleiten des Niederschlagswassers nicht gegeben sind, beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser 2,94 €.

§ 12 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Endablesung des Wassermessers von dem bisher Verpflichteten auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Herzberg am Harz entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehung und Beendigung des Gebührensuldverhältnisses

(1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Es erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Gebühren können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald in diese Teile entwässert wird.

(2) Entsteht das Gebührensuldverhältnis erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

§ 14 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen zu Beginn des Erhebungszeitraumes für den jeweiligen Erhebungszeitraum.

(2) In Anlehnung an die nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen für den neuen Erhebungszeitraum am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Sie werden per Bescheid festgesetzt.

(3) Die Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der Abschlagszahlung zum 15.11. des Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

(4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16

Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Entwässerungsanlagen werden nach Einheitssätzen abgerechnet. Entwässerungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Erstattungsanspruch beträgt

a) je Meter Schmutzwasseranschlussleitung	230,00 €
b) je Meter Regenwasseranschlussleitung	151,00 €

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Unberührt von Abs. 1 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch einen weiteren oder mehrere weitere Grundstücksanschlüsse oder durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

(2) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2, §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz vom 04.12.1985 in der Fassung des X. Nachtrages vom 12.03.2002 außer Kraft.

Herzberg am Harz, 29.08.2002

gez. Walter
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 38, ausgegeben am 05.09.2002, 31. Jahrgang, S. 668-676, veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2002 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 58, 31. Jahrgang, S. 935, ausgegeben am 19.12.2002, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft getreten.

Die II. Änderungssatzung vom 01.07.2004 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 33, 33. Jahrgang, S. 482-483, ausgegeben am 08.07.2004, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft getreten.

Die III. Änderungssatzung vom 18.07.2007 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 33, 36. Jahrgang, S. 453, ausgegeben am 02.08.2007, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft getreten.

Die IV. Änderungssatzung vom 08.09.2010 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 35, 39. Jahrgang, S. 458, ausgegeben am 15.09.2010, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft getreten.

Die V. Änderungssatzung vom 27.06.2013 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 23, 42. Jahrgang, S. 301, ausgegeben am 11.07.2013, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft getreten.

Die VI. Änderungssatzung vom 24.07.2014 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 21, 43. Jahrgang, S. 294, ausgegeben am 31.07.2014, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft getreten.

Die VII. Änderungssatzung vom 20.05.2019 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 22, Jahrgang 2019, S. 429-430, ausgegeben am 29.05.2019, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft getreten.